

Titel der Drucksache:

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der
Darstellungen für Vorhaben zur Nutzung der
Windenergie - Einleitungs- und
Aufstellungsbeschluss**

Drucksache

0131/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.04.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	05.05.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt soll hinsichtlich der Darstellungen für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 BauGB geändert werden.

02

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntzumachen.

20.04.2015 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachv.	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 01 Übersichtsskizze

Beschlusslage

Flächennutzungsplan

- Feststellungsbeschluss Nr. 128/05 vom 13.7.2005
- Genehmigung (Az. 300-4621.10-051000-Erfurt - mit Ausnahmen und Nebenbestimmungen) vom 16.2.2006
- Beitrittsbeschluss Nr. 100/06 vom 26.4.2006
- wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 27.5.2006
- zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 19, Genehmigung vom 25.11.2014, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1 vom 23.1.2015

Sachverhalt

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden in den Flächennutzungsplan Darstellungen für solche Vorhaben aufnehmen, die gleichzeitig deren Zulässigkeit an anderer Stelle einschränken (Ausschlusswirkung). Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt stellt entsprechende „Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie“ dar (bei Waltersleben, bei Frienstedt und bei Kerspleben/Schwerborn).

Seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Erfurt sind erhebliche

Änderungen der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windkraftanlagen eingetreten. Technischer Fortschritt, gesellschaftspolitische Zielvorgaben und energiepolitische Investitionsanreize führen zu entsprechend gestiegenen Nutzungsansprüchen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die vorhandene räumliche Kulisse für die Nutzung der Windenergie bauleitplanerisch unter Einbeziehung aller fachrechtlichen und städtebaulichen Belange zu überprüfen. Dabei sind die weiteren städtischen Entwicklungsabsichten zur Nutzung des Außenbereiches – zum Beispiel für die Land- und Forstwirtschaft, die Rohstoffgewinnung, die Erholung, die Pflege von Orts- und Landschaftsbild oder für Natur- und Umweltschutz – in die Untersuchung einzubeziehen.

Um die genannten Entwicklungen und Nutzungsansprüche sowie die gemeindlichen Entwicklungsabsichten hinsichtlich einer räumlichen Konzentration der Windenergienutzung in Übereinstimmung zu bringen, sodass eine qualitätvolle, vielfältige und zukunftsfähige Ausgestaltung des Außenbereiches im Erfurter Stadtgebiet planungsrechtlich gesichert wird, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Anlass für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bevorstehende Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen. Diese wird notwendig durch die Verabschiedung des Landesentwicklungsprogrammes 2025 und die gesetzlichen Fristen zur Anpassung der Regionalpläne. Der Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Änderung des Regionalplanes ist im März 2015 ergangen. Im Zuge der Planänderung ist auch mit einer Neuordnung der dort enthaltenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zu rechnen. Im Zuge der Planaufstellung ist es Ziel der Stadt, mit eigenen planerischen Intentionen an der Ausgestaltung der Vorranggebiete maßgeblich mitzuwirken. Dafür ist die Formulierung eigener städtebaulicher Ziele im Rahmen einer Bauleitplanung von großer Bedeutung. Zudem ist gegen den Regionalplan Mittelthüringen ein Normenkontrollverfahren bezüglich der dort formulierten Erfordernisse der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie anhängig, sodass in absehbarer Zeit dessen Steuerungswirkung entfallen könnte.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Erfurter Stadtgebiet. Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt als Grundlage der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan eine planerische Konzeption, die den gesamten Außenbereich einer Gemeinde erfasst; die isolierte Betrachtung räumlicher Teilgebiete ist unzulässig.

Für die Vorlage des Vorentwurfes der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere planerische Vorarbeiten notwendig. Das Dezernat Wirtschaft und Umwelt erarbeitet derzeit unter technischen und rechtlichen Prämissen eine Planungsgrundlage, die durch das Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Verkehr entsprechend städtebaulicher Erfordernisse fortentwickelt wird. Somit entsteht ein schlüssiges städtebauliches Konzept für das gesamte Gemeindegebiet, das dem Stadtrat als Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung im folgenden Verfahrensschritt vorgelegt wird. Mit diesem ersten Planungsstand soll eine intensive Information und Beteiligung der Bürger, insbesondere in den Ortsteilen durchgeführt werden.

Planungsziel des Bauleitplanverfahrens ist die Erarbeitung einer räumlichen Kulisse zur planerischen Steuerung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie. Dabei sollen nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten für solche Vorhaben unter Beachtung der fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen festgelegt werden; insbesondere auch, um

die Umsetzung der städtischen Klimaschutz- und Energieversorgungsziele zu unterstützen. Gleichzeitig sollen sensible Bereiche, die zum Beispiel aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes, des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild oder aufgrund entgegenstehender städtischer Planungsabsichten von Windkraftanlagen freizuhalten sind, von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst werden. Bei der Festlegung der entsprechenden Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie ist auch zu prüfen, inwieweit aufgrund der technischen Entwicklung spezielle Festlegungen zur baulichen Höhe der Windkraftanlagen erforderlich sind.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling :

Gegenstand der Vorlage ist ein Flächennutzungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Planverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und das demographische Controlling sind somit integraler Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht gesondert erfolgen.